

27.4.70

Seite 2

Cellefche Zeitung

Staatsdiener

Deutschlands Beamte werden künftig mit Recht von sich sagen können, daß zwei Seelen — ach — in ihrer Brust wohnen. Einerseits sind sie dem Staat gegenüber zu besonderer Treue verpflichtet. Das ergibt sich aus dem Beamteneid und dem Beamtengesetz. Andererseits aber sollen sie wie andere Arbeitnehmer auch streiken dürfen. Das wiederum hat Dr. Däubler, wissenschaftlicher Assistent an der Universität Tübingen, soeben festgestellt. Verständlich, daß die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die das Gutachten anforderte, darin eine Bestätigung ihrer eigenen Gedanken sieht.

Bisher galten für die Ausübung des Amtes der Staatsdiener jedenfalls andere Leitsätze. So soll der Beamte sein Amt „uneigennützig und nach bestem Gewissen verwalten“, wie es im Beamtenrechts-Rahmengesetz heißt. Ist es nicht bereits Eigennutz, wenn Beamte wegen ihrer Dienstbezüge streiken? Die soziale Sicherung der Beamten erfolgt nicht nur durch eine geordnete Besoldung, sondern auch durch die besondere Fürsorgepflicht, die der Staat seinen Dienern schuldet. Sie wird von den Gerichten sehr streng ausgelegt und bedeutet eine zusätzliche Sicherung des Beamten, die Angestellte und Arbeiter in Wirtschaft, Handel und Verkehr nicht haben.

Aber ganz so einfach, wie manche es sich vorstellen, will der Tübinger Assistent sein Gutachten auch nicht verstanden wissen. Das Streikrecht des Beamten, so sagt er, darf sich nur gegen den Staat als Arbeitgeber richten, nicht aber als Dienstherr. Da aber bleibt zu befürchten, daß der Beamte selbst oft nicht weiß, wann ein Streik gegen den Staat legal, wann illegal ist. Wie steht es zum Beispiel, wenn der Staat seinen Beamten zwar gern bessere Besoldung geben möchte, wegen Kassenebbe aber dazu nicht in der Lage ist?

So viele Fragen — so viele Probleme. Den Beamten selbst dürfte am wenigsten damit gedient sein, wenn sie ihren Anspruch auf das Streikrecht allzu lautstark betonen. Je stärker sich die Beamten nämlich in das Gros der Arbeitnehmer einreihen und ihr Verhältnis zum Staat als eine tarifpartnerschaftliche Angelegenheit auffassen, um so mehr drängt sich die Frage auf, mit welchem Recht die Beamten dann noch Unkündbarkeit, lebenslängliche Versorgung und Pensionen aus der Staatskasse beanspruchen, die andere Arbeitnehmer nicht haben.

Man wird daher gut tun, das Tübinger Gutachten nicht als der Weisheit letzten Schluß anzusehen. Streikenden Beamten dürfte es im Ernstfall nicht viel helfen, weder vor dem Richter noch vor der erzürnten Öffentlichkeit. Trotzdem ist die Diskussion, die Däubler und die Gewerkschaft ÖTV ausgelöst hat, begrüßenswert. Sie kann zur Klärung eines höchst problematischen Sachverhalts beitragen.